

Familienlebens sichtbar vor Augen stellen. Für die Nation wie für mich liegt in der Hochhaltung der Familie eine ungemeine Stärke.“

Gott segne, schütze und erhalte unseren teuren Kaiser Wilhelm II. und sein ganzes Haus!

Wach A. Ernst.

198. Gebet für Kaiser und Reich.

1. Gott, sei des Kaisers Schut! Mächtig und weise herrscht er zum Ruhme, zum Ruhme uns, fürchtbar den Feinden stets, stark durch den Glauben. Gott, sei des Kaisers, des Kaisers Schut!

2. Gott, sei des Reiches Schut! Einig und kraftvoll steh es auf Felsen-, auf Felsenrund! Güte und Treue mög' hier sich begegnen. Gott sei des Reiches, des Reiches Schut!

3. König der Könige, huldooll und gnädig blicke herab du, herab auf uns! Gib, daß Gerechtigkeit stets uns erhöhe! Gott, sei des Kaisers, des Reiches Schut!

Schmidt.

199. Invaliden- und Altersversicherung.

a) Wer muß versichert werden?

Vom vollendeten sechzehnten Lebensjahre ab sind versicherungspflichtig:

1. alle Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten, Seefahrer und Schiffer,
2. Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen u. a., sofern ihr Jahresverdienst 2000 Mark nicht übersteigt.

Anmerkung. Ist letzteres der Fall, so können die Genannten freiwillig in die Versicherung eintreten, sofern ihr Jahreseinkommen 3000 Mark nicht übersteigt.

Ihr Jahres-Arbeitsverdienst bestimmt, zu welcher Lohnklasse sie Beitrag zahlen müssen. Als Jahresverdienst gilt der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohns, dessen Höhe die Behörde auch festgesetzt hat.

b) Weise der Versicherung, Lohnklassen und Höhe des Beitrages.

Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Einkleben von Marken in die sogenannte Quittungskarte. Die Marken muß der Arbeitgeber kaufen und in die Quittungskarte einkleben; bei der Lohnzahlung darf er die Hälfte des Betrages für diese in Abzug bringen. Die Beiträge werden also zur Hälfte vom Arbeitgeber, zur Hälfte vom Arbeiter gezahlt.

Bei Arbeitern, die nicht dauernd an einer Stelle beschäftigt sind, ist die wöchentliche Marke von dem Arbeitgeber einzukleben, bei dem der betreffende Arbeiter in der Woche zuerst arbeitet.

Lohnklasse I bis	350 Mark	Jahresverdienst,	Wochenbeitrag	14 Pfg.
" II "	550 "	" "	" "	20 "
" III "	850 "	" "	" "	24 "
" IV "	1150 "	" "	" "	30 "
" V mehr als	1150 Mark	" "	" "	36 "